



Richtlinien des Sozialfonds für die Ganztages- und Kernzeitbetreuung an den Dettinger Schulen

Präambel

Durch den Sozialfond sollen einkommensschwache Familien in die Lage versetzt werden, ihren Kindern die Teilnahme an der Ganztages- und Kernzeitbetreuung zu ermöglichen.

§ 1 Anspruchsberechtigung

Eltern der Schillerschule und der Uhlandschule, die wohngeldberechtigt sind, erhalten auf Antragstellung nach Vorlage des Bescheides über den Bezug von Wohngeld einen ermäßigten Beitragssatz für den Besuch der Ganztages- und Kernzeitbetreuung.

§ 2 Mittel des Sozialfonds

Die Vergabe erfolgt nach Höhe der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel und nach § 3 dieser Richtlinien.

§ 3 Anspruchshöhe

Anspruchsberechtigte erhalten 75 % Ermäßigung auf die Betreuungssätze der Ganztages- und Kernzeitbetreuung. Der Mittagstisch wird nicht bezuschusst

§ 4 Anspruchsdauer

Der Zuschuss wird ab Antragstellung für das laufende Schuljahr gewährt und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Weitergewährung ist nur möglich nach erneuter Antragstellung. Sofern sich Einkommensveränderungen im laufenden Schuljahr ergeben, die die Anspruchsberechtigung verwirken, ist dies unmittelbar von dem Anspruchsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

In ganz besonderen Ausnahmefällen können auch Eltern Zuschüsse erhalten, die nicht wohngeldberechtigt sind. Das Einkommen dieser Eltern darf aber die ausschlaggebenden Einkommenssätze des Wohngeldgesetzes nicht überschreiten. Über diese Anträge entscheidet die örtliche Schulbehörde, mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeit gemeinsam.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.09.2009 werden durch den Beschluss des Gemeinderats am 15.05.2014 zum 01.09.2014 geändert.

Dettingen an der Erms, 11.06.2014

gez.:
Michael Hillert
Bürgermeister